

29. Mandat der Stadt Zürich betreffend Verbot der Zauberei und Einziehung von Zauberbüchern (Lachsner Schriften)

1672 Januar 5

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich wiederholen ältere Mandate und verbieten den Besitz von Büchern über die Zauberei. Weiterhin wird verordnet, dass jeder, der solche Schriften besitzt, diese innerhalb von 14 Tagen dem zuständigen Pfarrer abliefern muss. Als zusätzliche Massnahme sollen die Pfarrer Hausdurchsuchungen durchführen und die Bewohner von der Kanzel aus ermahnen. Obervögte und Untervögte werden aufgefordert, zuwiderhandelnde Personen anzuzeigen und zu bestrafen.

Kommentar: Als Lachsner bezeichnete man im 17. Jahrhundert verschiedene im Zusammenhang mit Aberglaube, übersinnlichen Kräften und Wahrsagerei stehende Praktiken. Von obrigkeitlicher Seite wurden diese Praktiken schon im 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts, beispielsweise im Grossen Mandat von 1627 (StAZH III AAb 1.2, Nr. 33, fol. 15r-v), verboten. Auf der Zürcher Landschaft halfen die Lachsner mit Heilspüchen und magischen Anleitungen (oft in Form von Büchern) bei Krankheitsfällen von Mensch und Vieh, aber auch wenn es darum ging, verlorene Gegenstände wiederzufinden (Meili 1980, S. 82). Möglicherweise übernahmen diese Personen auch seelsorgerische Aufgaben (Strehler 1935, S. 67-81). Es ist daher nicht erstaunlich, dass neben obrigkeitlichen Verboten auch von kirchlicher Seite Kritik gegenüber den Lachsner geäussert wurde. So verfasste der Pfarrer von Meilen, Rudolf Gwerb, 1646 eine Schrift gegen lachsnerische Praktiken (ZBZ 6.315). Dass das Lachsner ausserdem in Zusammenhang mit dem Vorwurf der Hexerei gesehen wurde, zeigen die Zürcher Hexenprozessakten (zum Beispiel StAZH A 27.163).

Das vorliegende Mandat ist das einzige, welches das Lachsner spezifisch behandelt. Ansonsten wird diese Praktik in zahlreichen Sammelmandaten des 17. und 18. Jahrhunderts, wie im Grossen Mandat von 1627 (StAZH III AAb 1.2, Nr. 33), im Grossen Mandat von 1650 (Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, Nr. 306), im Auszug aus dem Grossen Mandat 1668 (Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, Nr. 386), im Auszug aus dem Grossen Mandat 1672 (Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, Nr. 395), im Grossen Mandat für die Landschaft 1722 (StAZH III AAb 1.9, Nr. 9) und im Grossen Mandat 1755 (StAZH III AAb 1.11, Nr. 85), thematisiert.

Wir Burgermeister und Rahte der Statt Zürich: Entbieten allen und jeden den Unseren / Ober- und Undervögten / auch andern Nachgesetzten Beamten / Unseren gnädigen Gruß / und alles Guts / auch dabey zuvernemen: Daß obwolten Wir / in vergangnen Jahren / so wol in Unserem allgemeinen grossen Buß-Mandat:¹ Alß auch sinthero in ander wege nach mehr / alles Laachsner / und Segensprechen ernstlich verbieten lassen / alß eine Sünd / dadurch die Nammen der Hochheiligen Dreyfaltigkeit: Gottes heilige Majestat selbst / und dero Göttliche Eigenschaften welche anders nichts alß Gott selbst sind / wie nicht weniger auch andere Geheimnussen unserer seligmachenden Religion / vilfaltig und unchristenlicher weise mißbraucht werden: und dabey die gute hofnung getragen / es wurde solches männiglicher also wol zu gemüht gezogen haben / daß er sich davon allenklich enthalten / und gemüssiget hette: So müssen Wir jedoch / mit nicht geringem bedauren vernemen / daß solcher Unser so wolmeinlichen Ordnung ganz entgegen / alles bis dahin mehr nicht gefruchtet / dann daß dise hohe und schwere Sünden noch nicht allerdings außgelöschen / sondern hin und wider sich noch zimlich erzeigen: So gar / daß man auch sich nicht vil

scheuen thue / solche un gute Bûchlein / welche von disen gottlosen Sachen
handlen / aufzubehalten: Und der ringsinnigen meinung / sich dôrffen vernem-
men lassen / alß wann dise Sachen alle entweders gar keine / oder wenigst nicht
5 So daß von solcher unbesinnlichkeit naher / sie etwann Unsere hohe Straaff
und Ungnad auf sich erholet. Damit aber nun berührt gottloses / und abergläu-
bisches Laachsnen und Segensprechen follkommenlich außgetilket / auch die
Schriften und Bûchlein / so hierzu gebraucht werden / alle zur hand gebracht /
und überall abgeschafft werden mögen:

10 So haben Wir ganz treuherziger wolmeinung nach / nicht underlassen wollen
/ obangeregt Unser Mandat und Verbott / hiemit widerum zuerfrischen / öffent-
lich verkünden / und dabey männiglichen der unserigen / alles eifer und ernsts
wahren / und gebieten zulassen / sich fûrohin vor dergleichen ringsinnigen
/ und höchstgottlosen Sachen / alles fleisses zuhüten / und deren sich in alle
15 wege gänzlich zuenthalten / bey Unserer unaußbleiblicher hohen Straaff / und
Ungnad / damit Wir gegen den Ubertrettern verfahren wurden: In der fehrnen
guten meinung / daß so jemand / angeregter massen / einige Laachsner-Schri-
ften oder Bûchlein / etwann hinder ihme haben möchte / er solche seinem lieben
Seelsorger / innert 14. Tagen den nächsten / von dato diser Verkündigung an
20 / ungescheuet / und ohne entgeltnuß / überliefern solle: Widrigen fahls aber /
und da dergleichen / nach diser bestimmten zeit / auf ihne kundtbar werden solte
/ wurden Wir es alßdann einem solchen nicht anderst rechnen / alß hette er ein
wolgefallen daran getragen / und dadurch sich solcher schweren Sünden heim-
lich theilhaftig gemacht. Solch grossem Ubel auch / um so vil ehender zube-
25 gegnen / und abzuwehren / sollen gleichfahls unsere verordnete Kirchendiener
/ die so hoch erforderliche haußbesuchungen / ihrem Beruff und Ordnung ge-
meß / alles ernsts continuieren / und ins werk richten. Den Zuhörern auf-
neben der Kanzel / den Greuel solcher Sünden / auß- und nach dem Wort Gottes
/ aufs beweglichste zuverstehen geben / und davon abmahnen: Dergestalten /
30 daß wo sie ins künftigt dergleichen un gute Sachen von jemandem vernemmen /
hören / oder wüssen / sie sich alsobald in sein Hauß verfügen / allem ernstlich
nachfragen: Auch / wo je einige Laachsnerische Bûchlein da anzutreffen / sol-
che zu ihren handen bezeuhen / und seines Orts anbringen sollen. Allermassen
dann hier auf an alle Unsere Ober- und Undervögte / auch alle andere Beamtete
35 Unser ganz ernstlicher Will / Meinung / und Befehl langen thut / auf ermeldete
Sachen / ins künftigt ein ganz fleissiges und genaues aufsehen zuhalten / um
die Fählbaren gehöriger Orten zuleiden / damit alßdann gegen solchen / mit
erforderlicher Abstraffung / wie obvermeldet / verfahren werden könne. In hof-
nung nun / daß hierdurch mehr gehörte / so hohe und grosse Sünden / fûrohin
40 gänzlich außgetilket / und vermitteln werden mögen: Bitten wir den Allerhöchs-

ten / daß Er seinen kräftigen Nachtruck / und Segen vom Himmel herab hierzu Väterlich verleihen wolle.

Geben den 5. Jenner / von der Gnadenreichen Geburt Christi / unsers lieben Herren und Heilands gezelt 1672.

Canzley Zürich

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 17. Jh.:] Mandat wider^a das lachßnen.1672

5

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.5, Nr. 2; Papier, 37.0 × 30.0 cm; (Zürich); (Johann Jakob Bodmer?).

Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, Nr. 392.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 909, Nr. 1141.

^a Beschädigung durch Tintenklecks, unsichere Lesung.

10

¹ Gemeint ist möglicherweise das Grosse Mandat vom 28. November 1650 (StAZH III AAb 1.4, Nr. 22).